

1. Änderung ÖÄK-Satzung

Die Satzung der ÖÄK, beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 15.12.2006 wird gemäß Beschluss der 117. Vollversammlung vom 20. Juni 2008 wie folgt geändert:

§ 13 lautet:

„§ 13. Die Bestimmungen dieser Satzung sind für die von den Gremien/Organen eingesetzten Referate und Arbeitsgruppen sinngemäß anzuwenden. Sofern von Referaten Umlagen eingehoben werden, gilt § 51 sinngemäß.“

§ 51 Abs. 1 und 2 lauten:

§ 51. (1) Die aus der Tätigkeit der Bundessektionen für die jeweiligen Organe der ÖÄK entstehenden Kosten sind von den jeweiligen Landessektionen im Verhältnis der Anzahl der bei der jeweiligen Landesärztekammer gemeldeten Sektionsangehörigen in Form von Umlagen zu tragen.

(2) Die Umlagen der Bundessektionen sind über Vorschlag der jeweiligen Bundessektion durch Beschluss der Vollversammlung der ÖÄK in die Umlagen- und Beitragsordnung der Österreichischen Ärztekammer aufzunehmen. Die Verfügung über die Geldmittel im Sinne des Abs. 1 obliegt den zuständigen Organen der ÖÄK.

Es wird dem § 53 folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Sofern von der BURA Umlagen eingehoben werden, gilt § 51 sinngemäß.

Erläuterungen:

Der bestehenden Rechtslage folgend wird nunmehr auch in der ÖÄK-Satzung klargestellt, dass die Verfügung über die Geldmittel der Bundessektionen, der BURA oder Referate, die über eigenes Budget verfügen, durch die zuständigen Organe der ÖÄK erfolgt. Durch die Änderung des § 13 werden auch Referate, sofern sie Umlagen einheben, in das Regime des § 51 einbezogen. Weiters wird normiert, dass die Bestimmung über Kosten und Umlagen auch auf die BURA sinngemäß anzuwenden ist. Der ÖÄK-Satzungssystematik folgend und – da keine Sektion – erfolgt die Regelung jedoch nicht in § 51, sondern durch § 53 Abs. 4.